

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gröbzig**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1991 sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat Gröbzig in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmung**

#### **§ 1 – Steuergläubiger**

Die Stadt Gröbzig erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

#### **§ 2 – Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das Betreiben von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### **§ 3 – Steuerfreie Nutzung**

Steuerfrei sind:

1. die Betreibung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. Die Betreibung von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schausstellungen auf Jahrmärkten, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen

#### **§ 4 – Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber der Apparate bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Apparate nach § 2 betrieben werden.

#### **§ 5 – Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das betreiben von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Buchstabe a) für jeden angefangenen Kalendermonat, für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 135,- EURO je Apparat und für sonstige Apparate 30,- EURO je Apparat.
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Buchstabe b) für jeden angefangenen Kalendermonat, für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,- Euro je Apparat und für sonstige Apparate 35,- EURO je Apparat.

#### **§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 2 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist vierteljährig fällig. Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. für das 1. – 4. Quartal eines jeden Jahres.

### **II. Sonstige Vorschriften, Verfahren**

#### **§ 7 – Anmeldung, Abmeldung und Fristen**

- (1) zur Anmeldung verpflichtet ist der Betreiber bzw. der Inhaber der zum Betrieb der Apparate genutzten Räume oder Grundstücke (4).
- (2) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten an einem in § 2 genannten Ort ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneue“ mit Sitz in 06388 Gröbzig, Marktplatz 17 spätestens drei Werktage nach der Inbetriebnahme schriftlich anzumelden.  
Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt über die Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneue“ entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 genannten Apparate ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (5) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden (Abmeldung), andernfalls gilt der Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung.
- (6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 keine Anwendung.

### **§ 8 – Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Vorauszahlung verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 9 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften des § 7 (Anmeldung, Abmeldung, Fristen) zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

### **§ 10 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Sitzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Gröbzig vom 19.12.91 außer Kraft.

Gröbzig, den 14.12.1995

Friske  
Bürgermeister